



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 175/04

vom

25. April 2005

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin  
Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

am 25. April 2005

beschlossen:

Der erste Satz in der Entscheidungsformel des Senatsurteils vom  
19. April 2005 wird wegen offener Unrichtigkeit gemäß § 319  
Abs. 1 ZPO berichtigt. Er lautet nunmehr wie folgt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
22. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 15. April  
2004 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es  
zum Nachteil des Klägers entschieden hat.

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr